



Konsortium CERTIDoc

Europäisches Zertifizierungssystem der Fachleute  
im Informationswesen

**Benennung der Prüfer  
und Zusammensetzung der Jury**

2004

## Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung .....	3
2. Referenzen.....	3
3. Verantwortlichkeiten.....	3
4. Bedingungen für die Bevollmächtigung eines Fachmanns zum Begutachter.....	3
5. Zusammensetzung der Jury .....	5
6. Schema zum Ablauf eines Bewertungsverfahrens .....	6
7. Verlauf und Erfassung der Aktivitäten der Jury.....	6

Ursprüngliche Fassung : Französisch

Endgültige Fassung vom 12. Februar 2004

Mitglieder der Projektgruppe :

ADBS : Jean Meyriat

Bureau van Dijk : Éric Sutter

DGI : Marc Rittberger

SEDIC : Carlos Tejada

ULB : Marc Vandeur

Dokument mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission im Rahmen des Leonardo Da Vinci Programms erstellt.

## 1. Zielsetzung

Das vorliegende Dokument beschreibt die professionellen Eigenschaften, die künftige Begutachter für eine Bevollmächtigung durch den Zertifizierungsorganismus benötigen, um Mitglied einer Zertifizierungsjury zu werden. Ebendiese sollten die Qualität der Einschätzung der Bewerber gewährleisten

Ebenso werden sowohl die Regeln für die Zusammensetzung der Jury, denen der Zertifizierungsorganismus folgen sollte, als auch der Aufsichtsprozess ihrer Arbeit und einzuhaltende Punkte für einen vorteilhaften Ablauf der Sitzungen beschrieben.

Das vorliegende Dokument vermittelt somit die Antwort auf die Frage: Wer bewertet?

## 2. Referenzen

Konsortium CERTIDoc : *Allgemeine Vorschriften*, 2003

Konsortium CERTIDoc : *Leitfaden zur Bewertung*, 2004

## 3. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Anstellung und Bevollmächtigung der Begutachter, die Zusammensetzung der Jury und die Überprüfung ihrer Arbeit übernimmt der Zertifizierungsausschuss eines jeden Zertifizierungsorganismus'.

Jedes Jurymitglied wird dazu angehalten die im vorliegenden Dokument beschriebenen Bewertungsmodalitäten, so wie die im Bewertungsguide präzisierten Regeln zu respektieren.

## 4. Bedingungen für die Bevollmächtigung eines Fachmanns zum Begutachter

Um Fachleute für die Bevollmächtigung als Begutachter auszuwählen und sie anschließend einer Jury zuzuweisen, hält sich der Zertifizierungsausschuss an die folgenden Regeln.

### 4.1

- a) Ein zertifizierter Fachmann auf Expertenniveau wird automatisch zum Begutachter bevollmächtigt.
- b) Ein Fachmann, der auf einem anderen Niveau als dem des Experten zertifiziert wurde, muss, um zum Begutachter bevollmächtigt zu werden, einen Hochschulabschluss besitzen sowie eine Ausbildung und Berufserfahrung als Dokumentar, Bibliothekar, Archivar oder in einem anderen Informationsberuf vorweisen, die ihn, zum Zeitpunkt der Prüfung einer eventuellen Bevollmächtigung, für den Zertifizierungsausschuss, nach dem Punkt 4.2. dieses Dokuments, zu einem eminenten Fachmann machen. Der Zertifizierungsausschuss notiert seine Entscheidung und die besonderen Vorzüge, die der besagte Fachmann vorweist, in seinem Sitzungsprotokoll.

4.2 Ein nicht zertifizierter Fachmann muss, um als Begutachter bevollmächtigt zu werden, die Mehrheit der folgend aufgeführten Eigenschaften besitzen:

a) Ausübung einer professionellen Tätigkeit im IuD-Bereich.

Der Fachmann muss einen Führungsposten inne haben (beziehungsweise kürzlich inne gehabt haben) oder ein hohes Verantwortungsniveau in einem hinreichend bekannten Informationszentrum, beziehungsweise einer Organisation, innerhalb welcher er die Möglichkeit hatte Projektverwaltung und –koordinierung, BWL-Kenntnisse, Projekt- und Personalmanagement oder auch die Konzipierung von Produkten und Informationsdienstleistungen unter Beweis stellen zu können.

b) Urheberschaft für Veröffentlichungen (gedruckt bzw. elektronisch).

Beiträge in Fachzeitschriften sind ein wichtiger Hinweis auf die professionellen Kompetenzen des Interessenten

c) Erfahrung im Bereich Ausbildung/ Weiterbildung.

Ebenso ist die Durchführung professioneller Weiterbildungen auf Hochschulniveau oder speziell im IuD-Bereich, beziehungsweise das Unterrichten innerhalb einer anerkannten professionellen Organisation ein aussagekräftiges Element der beruflichen Qualifikationen

d) Aktivitäten im Rahmen des Berufs

Aktive Teilnahme an Projekten, Bewegungen, in Verbänden oder professionellen Organisationen, die einen direkten Einfluss auf die Entwicklung des Berufsfeldes genommen haben, wird als Element für professionelle Kompetenz gewertet.

e) Aktivitäten, die die Grenzen des Berufes überschreiten

Ein sicherer Beweis für eine professionelle Kompetenz ist die Anerkennung derselben außerhalb der eigenen beruflichen Grenzen, unter zwei Gesichtspunkten:

- Präsenz und Anerkennung in professionellen oder internationalen wissenschaftlichen Kolloquien
- Präsenz in anderen Gebieten (wissenschaftlich, ökonomisch, politisch, etc.), die dabei einen gewissen Wichtigkeitsgrad für Ausübende von Informationsberufen sicherstellen.

f) Erfahrungen im Bereich der Bewertung von Personen.

4.3 Jeder als Begutachter bevollmächtigte Fachmann muss eine spezielle, vom Zertifizierungsausschuss anerkannte Weiterbildung über die Verfahrensweisen bei der Bewertung absolviert haben. Diese Weiterbildung kann beispielsweise aus der Teilnahme als Beobachter an einem kompletten Bewertungsverfahren einer Jury bestehen.

4.4 Der Zertifizierungsausschuss legt für jeden Begutachter das Juryniveau auf dem er mitwirken kann fest, unter Berücksichtigung der Eigenschaften, die dessen Bevollmächtigung ermöglicht haben.

4.5 Die einer Jury zugewiesenen Begutachter müssen sich per Unterschrift verpflichten, die Vertraulichkeit des Systems zu respektieren und nicht in der Jury mitzuwirken, wenn sie im Verlauf des Jahres der Zertifizierungsanfrage des Bewerbers eine professionelle, familiäre oder pädagogische Beziehung mit demjenigen unterhalten. Sie haben außerdem den Zertifizierungsausschuss von jeder Änderung der persönlichen Situation zu unterrichten.

4.6 Das Sekretariat des Zertifizierungsausschusses aktualisiert und veröffentlicht eine Namensliste der bevollmächtigten Begutachter<sup>1</sup> und führt außerdem Protokoll über die Aktivitäten des Begutachters im Rahmen der Zertifizierung.

4.7 Die Bevollmächtigung bleibt so lange gültig wie ihr Inhaber eine Aktivität im IuD-Bereich ausübt.

## 5. Zusammensetzung der Jury

5.1 Organisationsvarianten sind von einem zum anderen Zertifizierungsausschuss möglich : eine Jury kann für eine oder mehrere Bewerbergruppen einberufen sein, deren Bewertung zeitlich verteilt liegt, oder speziell für einen Bewerber oder eine Bewerbergruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt etc.

5.2 Wenn der Zertifizierungsausschuss beschlossen hat mit dem Zertifizierungsverfahren zu beginnen, bestimmt er über die Zusammensetzung der entsprechenden Jury und wählt deren Mitglieder und eventuelle Stellvertreter unter den bevollmächtigten Begutachtern aus. Dabei gelten folgende Regeln:

- Eine zulässige Jury muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen;
- Die Jurymitglieder sollten wenn möglich aus verschiedensten Kreisen kommen (beispielsweise eine Lehrkraft, ein Verantwortlicher eines öffentlichen Dokumentationszentrums, ein Fachmann aus dem Privatsektor, etc.), und sollten unter anderem – für die höheren Niveaus – eine Person beinhalten, die sich im fachlichen Anwendungsbereich des Bewerbers auskennt (beispielsweise ein Kenner der Dokumentation im Bereich Chemie für einen Bewerber aus der chemischen oder pharmazeutischen Branche);
- Außer den Begutachtern kann ein Mitglied des Zertifizierungsausschusses einer Jury zugewiesen werden, um als « Aufsichtsperson » zu intervenieren (er nimmt nicht unmittelbar an der Einschätzung des Bewerbers teil) ;
- Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses können als Jurymitglieder intervenieren, wenn sie als Begutachter bevollmächtigt worden sind. In diesem Fall muss die « Aufsichtsperson » natürlich eine andere Person sein. Alle Mitglieder des Zertifizierungsausschusses, die als Begutachter in einer Jury aktiv geworden sind, dürfen folgend nicht die Entscheidung über den begutachteten Bewerber zusammen mit dem Zertifizierungsausschuss treffen.

5.3 Der Zertifizierungsausschuss bestimmt ein Jurymitglied als Jurypräsidenten. Bevor die Bewerber zum Bewertungsgespräch einberufen werden, muss jedes Jurymitglied die eingereichten Bewerbungen überprüfen, um seinen Standpunkt zur Weiterbearbeitung zum Ausdruck zu bringen: Einberufung zum Bewertungsgespräch, Anforderung zusätzlicher Informationen, Vorschlag das Qualifikationsniveau zu wechseln...

5.4 Es ist Aufgabe des Sekretariats, die Termine der Bewertungsgespräche in Hinsicht auf die Verfügbarkeit der ausgewählten Begutachter oder ihrer Stellvertreter festzulegen. Falls weder Jurymitglieder noch Stellvertreter bei der Bewertungssitzung präsent sein können, weist der Zertifizierungsausschuss den Präsidenten an eine neue Jury zusammenzustellen.

---

<sup>1</sup> Außer im Fall einer formalen Verweigerung seitens der betroffenen Person im Rahmen des Datenschutzgesetzes.

5.5 Die Bewerberliste wird den voraussichtlichen Mitgliedern der Jury im Vorfeld übermittelt, damit sie mitteilen, ob sie am Bewertungsgespräch teilnehmen oder nicht, besonders im Hinblick auf § 4.5 der vorliegenden Vorschriften (z.B. wenn sie eine professionelle, familiäre oder pädagogische Beziehung zum Bewerber unterhalten, oder wenn sie in den vergangenen zwei Jahren dessen Lehrer gewesen sind).

5.6 Im Falle eines eventuellen Interessenkonflikts zwischen Bewerber und einem Jurymitglied, macht das Jurymitglied eine Parteilosigkeitserklärung. Die Aufsichtsperson oder in dessen Abwesenheit der Präsident, ist für die Lösung eventueller Konflikte durch zuständig. Drei Lösungen könnten in Erwägung gezogen werden:

- Die 2/3-Mehrheit der Jurymitglieder stimmt den Einwänden zu; in diesem Fall wird das besagte Jurymitglied durch einen Stellvertreter ersetzt.
- Der Bewerber zieht seine Einwände zurück, und das Verfahren wird fortgesetzt.
- Wenn der Konflikt andauert, wird die Bewertung der Bewerberakte auf ein erneutes Verfahren 6 Monate später verlegt.

## 6. Schema zum Ablauf eines Bewertungsverfahrens

Zuerst nehmen die Jurymitglieder Einsicht in die Bewerbungsakte, um anschließend das angegebene Niveau des Bewerbers für jeden Kompetenzbereich einzuschätzen und gegebenenfalls den Jurypräsidenten über ihr Anliegen zwecks zusätzlich zu erbringender Elemente zu unterrichten. Es obliegt dem Präsidenten, unter Berücksichtigung der Meinung der verschiedenen Jurymitglieder, diese Forderung zusätzlicher Elemente weiterzugeben oder nicht.

An zweiter Stelle findet das Bewertungsgespräch mit dem Bewerber statt. Der Gesprächsverlauf leistet den im *Leitfaden zur Bewertung* vorgeschlagenen Empfehlungen Folge.

Zuletzt berät die Jury in Abwesenheit des Bewerbers; die Notengebung erfolgt nach den im *Leitfaden zur Bewertung* beschriebenen Regeln; anschließend wird ein Kommentar verfasst, der den Vorschlag an den Zertifizierungsausschuss begründet. Diese Elemente bilden einen Teil des Beratungsprotokolls.

## 7. Verlauf und Erfassung der Aktivitäten der Jury

7.1 Wenn die Jury zusammengesetzt wurde, kann der Zertifizierungsausschuss auf Wunsch eines seiner Mitglieder zur Aufsichtsperson innerhalb der Jury ernennen. Die Aufsichtsperson ist für die Überprüfung der Arbeit der Jury zuständig und sollte folgende Aspekte sicherstellen:

- Die Konformität der Bewertungssitzung gemäss den vom Zertifizierungsausschuss vorgegebenen Regeln (erforderliche Begutachterzahl, Unparteilichkeit, etc.),
- Die Objektivität der Bewertung der Jurymitglieder,
- Die Einhaltung der Regeln des *Euroguide BID, 2. Band, Auflage 2004* um das Kompetenzniveau des Bewerbers in jedem der Bereiche zu erfassen,
- Die Anwendung des *Bewertungsguides* zur Beurteilung der vorliegenden Unterlagen und für den Ablauf des Bewerbungsgesprächs
- Die Vollständigkeit des Beratungsprotokolls

7.2 Falls keine Aufsichtsperson ernannt wurde, achtet der Jurypräsident selbst auf den angemessenen Verlauf des Bewertungsverfahrens und erstattet dem Zertifizierungsausschuss darüber Bericht.

7.3 Der Zertifizierungsausschuss dokumentiert die Aktivitäten der Jury mit Hilfe von Beratungsprotokollen und eventuell mit Hilfe von übermittelten Elementen der Aufsichtsperson oder dem Jurypräsidenten. Dies gilt ebenso für die Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses über die Aushändigung der Zertifikate.